



# MARKTGEMEINDEAMT LOFER

LAND SALZBURG

5090 LOFER 25

BEZIRK ZELL AM SEE

Internet: [www.lofer.eu](http://www.lofer.eu)

## Verordnung

### der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lofer über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

#### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lofer schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 13.12.2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

#### § 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

#### § 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	260 €
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	455 €
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	650 €
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	845 €
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	1.040 €
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	1.235 €
über 190 m <sup>2</sup> bis 220m <sup>2</sup>	1.430 €
über 220 m <sup>2</sup>	1.625 €

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	130 €
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	225 €
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	325 €
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	420 €
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	520 €
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	615 €
über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	715 €
über 220 m <sup>2</sup>	810 €

#### § 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister

*Norbert Meindl*

(Norbert Meindl)



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 14.12.2022

Abgenommen am .. 3.1.2023 .. *Sp*